

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 43 (1967-1968)

Heft: 3

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Militärische Grundbegriffe

Der Waffenstillstand

Die politischen Geschehnisse, die seit seiner Begründung im Jahr 1947 bis auf den heutigen Tag den jungen Staat Israel begleitet haben, bilden eine anschauliche Illustration für die Wandlungen, die der Begriff des Waffenstillstandes in der jüngsten Geschichte erfahren hat. Am israelischen Beispiel zeigt sich besonders deutlich, wie sich dieses alte völkerrechtliche Institut von seiner ursprünglichen Bedeutung entfernt hat, und heute vielfach zu wesentlich anderen Zielen benützt wird als früher. Das Institut des Waffenstillstandes, wie es bisher allgemein verstanden wurde und wie es in den Artikel 36 bis 41 der Haager Landkriegsordnung vom Jahr 1907 (LKO) umschrieben und geregelt ist, bedeutet die **vorübergehende Unterbrechung der Kampfhandlungen eines Krieges** auf Grund einer zwischen den Kriegsparteien getroffenen Vereinbarung. Dabei kann unterschieden werden zwischen dem **allgemeinen Waffenstillstand**, der die Feindseligkeiten an allen Fronten unterbricht, und dem **lokalen Waffenstillstand**, der nur an bestimmten, genau bezeichneten Frontabschnitten gilt (LKO Art. 37). Die Modalitäten des Waffenstillstandes müssen in einer (womöglich schriftlich niedergelegten) Vereinbarung zwischen den Parteien verankert werden; darin ist insbesondere Klarheit zu schaffen über:

- Die zeitliche Dauer des Waffenstillstandes. Wo hierüber keine Abmachung getroffen wurde, können die Kriegsparteien die Feindseligkeiten jederzeit wieder aufnehmen, worüber allerdings der Gegner vorher benachrichtigt werden muß (LKO Art. 36).
- Die **örtliche Begrenzung** des vom Waffenstillstand erfaßten Gebiets, insbesondere nach der Seite und nach hinten und nötigenfalls auch im Luftraum (LKO Art. 37). Gegebenenfalls werden hierfür Demarkationslinien festgelegt.
- Die vom Waffenstillstand **betroffenen Truppen** und **militärischen Objekte**.
- Die Vereinbarung über **besondere Bedingungen** des Waffenstillstandes (LKO Art. 39), insbesondere über die von den Parteien während des Waffenstillstandes **erlaubte Tätigkeit**, wie z. B. Nachführung von Nachschub, Ausbau des Kampfgebietes, Verstärkung der Truppenbestände usw. Wo über diese Sonderfragen keine Vereinbarung getroffen wird, dürfte der allgemeine Grundsatz des status quo

gelten, wonach die Parteien ihre Lage während des Waffenstillstandes nicht entscheidend verändern dürfen. Der Waffenstillstand bedeutet einen reinen Zeitsprung; die Parteien sollen nach Ablauf des Waffenstillstandes in der grundsätzlich gleichen Lage stehen, wie vorher. Ganz sicher ist es den Kriegsparteien nicht gestattet, während des Waffenstillstandes kampfähnliche oder sogar kampftätige Handlungen vorzunehmen, beispielsweise ihren Frontverlauf zu verbessern oder militärische Aufklärungsaktionen durchzuführen. Unzulässig ist es schließlich auch, in der Vereinbarung zwischen den Parteien irgendwelche Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 aufzuheben oder auch nur vorübergehend außer Kraft zu setzen.

Der Waffenstillstand und dessen Modalitäten, namentlich Beginn und Ende müssen den militärischen Instanzen und der Truppe rechtzeitig bekannt gegeben werden (LKO Art. 38), damit sie sich daran halten können.

Schwere **Verletzungen** des Waffenstillstandes durch eine **Partei** geben der Gegenpartei das Recht, diesen zu kündigen; in schweren Fällen besteht sogar das Recht zur sofortigen Wiederaufnahme der Kampfhandlungen (LKO Art. 40). Dagegen entsteht bei Verletzungen der Waffenstillstandsbedingungen durch **Privatpersonen**, die aus eigenem Antrieb handeln, kein Recht auf Kündigung; immerhin kann in diesen Fällen die Bestrafung der Schuldigen und gegebenenfalls Ersatz von entstandenem Schaden verlangt werden (LKO Art. 41). Unser schweizerisches Strafbuch enthält in Art. 113 ausdrücklich den Straftatbestand des «Bruch eines Waffenstillstandes».

Vom Tatbestand des Waffenstillstandes (armistice) ist zu unterscheiden einerseits die sog. «Waffenruhe» (suspension d'armes) und andererseits die Kapitulation. Die **Waffenruhe** ist eine in der Regel von den örtlichen Befehlshabern unter ihrer eigenen Verantwortung, meist mündlich (z. B. durch Parlamentäre) vereinbarte, kurzfristige Unterbrechung von Kampfhandlungen für bestimmte lokale Zwecke, wie die Bergung von Toten und Verwundeten, die Evakuierung der Bevölkerung oder die Einleitung einer geplanten Kapitulation. Sie bedeutet eine zeitlich und örtlich beschränkte Kampfpause, nach deren Ablauf in der Regel die Kampfhandlungen wieder aufleben. Die **Kapitulation** bedeutet dagegen die endgültige Einstellung der Feindseligkeiten. Der Waffenstillstand liegt zwischen den beiden Extremfällen der Waffenruhe und der Kapitulation. Je nach der Kriegslage beim Abschluß eines Waffenstillstandes, werden sich dessen Bedingungen mehr dem einen oder dem anderen dieser Grenzfälle nähern: hat eine Kriegspartei in den bisherigen Kämpfen bereits ein entscheidendes militärisches Übergewicht gewonnen, wird sie die Waffenstillstandsbedingungen diktieren, die dann kapitulationsähnliche Bestimmungen, vielfach politischer Art, enthalten werden, wo sich die Parteien aber militärisch das Gleichgewicht halten, wird der Waffenstillstand auf der Basis der Gleichberechtigung der Parteien eingegangen werden.

In diesem Zusammenhang mag es interessieren, wie die Kompetenz zum Abschluß eines Waffenstillstandes bzw. einer Waffenruhe **in der Schweiz** geordnet ist. In den Weisungen, die der

Bundesrat am 31. August 1939 General Guisan für seine Kommandoführung erteilt hat, wurde festgehalten, daß sich die Bundesbehörden das Recht vorbehalten, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Bündnisverträge einzugehen. Ebenso behielt sich der Bundesrat für Militärabkommen, welche die Gesamtheit der beiden Armeen betreffen, seinen Entscheid ausdrücklich vor. Dagegen war der General im Kriegsfall ermächtigt, «mit den nächsten Kommandanten einer fremden Armee Abkommen zu schließen, soweit es sich lediglich um die vorübergehende und rein militärische Regelung von Fragen eher lokaler Bedeutung handelt.» Es kann somit gesagt werden, daß General Guisan zum Abschluß von Vereinbarungen etwa auf der Stufe der Waffenruhe ermächtigt war, daß er jedoch kaum zuständig gewesen wäre, einen Waffenstillstand abzuschließen; hierfür sollte die Kompetenz in der Hand der politischen Instanz bleiben.

Die leitende Idee, die früher dem Institut des Waffenstillstandes zugrunde lag, besteht darin, daß diese eine rein **temporäre Unterbrechung der Kampfhandlungen** ermöglichen sollte, in der Meinung, daß dem Waffenstillstand in absehbarer Zeit entweder neue Feindseligkeiten folgen sollten, oder aber daß er als Vorstadium des künftigen Friedens, als eine Art von Praeliminarfrieden, als eine Art von Praeliminarfrieden, zum eigentlichen Friedenszustand überzuleiten hatte. Dieser wesentliche Charakter des Waffenstillstandes: ein vorübergehender Zustand zu sein, der bald einer definitiven Lösung Platz machen soll, ist heute vielfach verloren gegangen. Verschiedene Konflikte der Nachkriegszeit konnten bisher nicht mit einem Friedensvertrag beendet werden, da die Entstehung eines solchen bewußt verhindert wurde; deshalb sind in den letzten Jahrzehnten mehrfach Waffenstillstände abgeschlossen worden, bei denen sich die Parteien von Anfang an darüber im klaren waren, daß sie nicht eine nur vorübergehende Lösung, sondern eine solche von einer gewissen Dauerwirkung schufen. Das Institut des Waffenstillstandes hat dadurch eine deutliche Wandlung erfahren; es ist ein politisches Instrument geworden, das als solches erhebliche Gefahren in sich schließt. Es darf eben nicht übersehen werden, daß auch unter der Geltung eines Waffenstillstandes, rechtlich gesehen, der Kriegszustand weiter besteht, wenn auch unter den in der Waffenstillstandsvereinbarung festgelegten Schranken. Eine Ausnahme vom Grundsatz, daß unter dem Waffenstillstand formell der Kriegszustand eindeutig auf die Beseitigung des Kriegszustandes gerichtet war; diese Alternative ist jedoch wenig wahrscheinlich, denn wenn die Parteien wirklich den Krieg beenden wollen, werden sie in der Regel doch nicht einen Waffenstillstand, sondern einen Frieden schließen. Waffenstillstände sind somit «Krieg ohne Kriegshandlungen, bei denen dauernd die Gefahr droht, daß die kriegerischen Aktionen wieder aufgenommen werden; darum sind sie ein wirksames und gefährliches Instrument des «kalten Krieges» geworden.

Um zu verhindern, daß die Waffenstillstandsbedingungen verletzt, und vor allem, daß der latent weiterbestehende Krieg wieder auflebt, sind in den letzten Jahrzehnten vielfach besonders internationale Ueberwachungsorganisationen geschaffen worden, sei es in Form von UNO-Kontingenten (sog. «Blauhelme»), sei es durch neutrale Kommissionen,

wie beispielsweise in Korea, wo die Schweiz seit 1953 in der neutralen Ueberwachungskommission für die Einhaltung des Waffenstillstandes mitwirkt. Niemand weiß, wann diese heute bestehenden Waffenstillstandsverhältnisse endlich von klaren Friedensordnungen abgelöst werden. Sie sind zu Dauerzuständen geworden und bilden als solche eine stete Bedrohung des Friedens.

Schweizerische Armee

Armee und Schuldbetreibung

Die durch das Milizsystem bedingte Doppelstellung des Schweizlers als Bürger und als Soldat macht es notwendig, daß das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht diesem Wechsel zwischen ziviler und militärischer Stellung angemessen Rechnung trägt. Dies erfolgt in doppelter Hinsicht, indem einerseits das Betreibungsrecht, gewissermaßen von außen her, im Vollzug betreibungs- und konkursrechtlicher Handlungen auf gewisse militärische Sonderverhältnisse Rücksicht nehmen muß, und andererseits dadurch, daß die Armee für sich selbst aus den personellen Folgen betreibungs- und konkursrechtlicher Handlungen bestimmte Konsequenzen zieht. Zu der ersteren Gruppe gehört einmal der Rechtsstillstand, welcher dem im Militärdienst stehenden Wehrmann einen Schutz gegen betreibungsrechtliche Handlungen gewährt (in lang andauernden Aktivdiensten bedarf die Friedensregelung einer Anpassung an die besonderen Verhältnisse) und andererseits fällt hierher die Unpfändbarkeit militärischer Gegenstände, wie der persönlichen Ausrüstung, des Dienstpferdes und des Militärsoldes des Betriebes. Zur zweiten Gruppe gehören die in der Militärgesetzgebung umschriebenen Auswirkungen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses, von denen Angehörige der Armee in ihrer zivilen Tätigkeit betroffen werden.

Mit der zweiten Gruppe, nämlich derjenigen der militärischen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses, befaßt sich ein im Heft 3/1967 der «Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs» erschienener Aufsatz von Guido Nünlist. Bekanntlich ist anlässlich der von der «Truppenordnung 61» ausgelassenen letzten Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) vom 21. 12. 1960 auch die Artikel-Gruppe 16–19, welche die Fälle des Ausschlusses von der persönlichen Dienstleistung regelt, neu gefaßt und den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens angepaßt worden. Innerhalb dieser Artikelgruppe der MO ist der neu gefaßte **Artikel 18 bis**, welcher den Grundsatz aufstellt und umschreibt, daß Offiziere und Unteroffiziere, die in Konkurs fallen oder fruchtlos gepfändet werden, von der persönlichen Dienstleistung auszuschließen sind. Dieser Ausschluß kann unterbleiben, wenn der Vermögensverfall weder auf leichtsinniges, noch auf betrügerisches oder unehrenhaftes Verhalten des Offiziers oder Unteroffiziers zurückzuführen ist; sobald der Ausschließungsgrund dahinfällt, kann die Wiederzulassung zur persönlichen Dienstleistung verfügt werden. Der Artikel Nünlists vermittelt eine kurze Darstellung dieses vor allem zum Schutz der militärischen Untergebenen in das Gesetz aufgenommenen Dienstausschließungsgrundes für militärische Vorgesetzte. Er definiert die

Rechtsbegriffe der fruchtlosen Pfändung und der Konkursöffnung, und umschreibt das Verfahren für den Ausschluß und die Rehabilitierung der Betroffenen. Leider wird der Gesetzesartikel mehrfach falsch zitiert, indem anstelle des heute gültigen Artikels 18 bis der im früheren Gesetzestext maßgebend gewesene Artikel 18 angegeben wird. K.

Die Armee hilft beim Gewässerschutz

Im Bestreben, auch im Bereich der Armee einen Beitrag an den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen zu leisten, hat das Militärdepartement mit einer **Verfügung vom 30. August 1967** für die Truppe und die Militärverwaltung besondere Vorschriften für den Umgang mit Stoffen, die Gewässerverunreinigungen herbeiführen können, wie Mineralölprodukte, Betriebsstoffe, Flammöl, Reinigungsmaterialien, Abfälle, Rückstände usw. erlassen. Bei der Arbeit mit diesen Stoffen ist überall in der Armee die nach den Umständen zumutbare größtmögliche Vorsicht walten zu lassen, damit diese Stoffe nicht in den Boden versickern, in Kanalisationen einfließen oder sonstwie unmittelbar oder mittelbar in ober- oder unterirdische Gewässer gelangen. Solche Vorsichtsmaßnahmen sind insbesondere zu treffen bei Arbeiten an Fahr- und Flugzeugen, Baumaschinen, Schiffen, Anhängern, Waffen, Aggregaten, Koch-, Heiz- und Tankanlagen usw., wobei besondere Sicherheitsvorschriften bereits für das Schießen mit Flammenwerfern bestehen.

Im einzelnen wird namentlich vorgeschrieben, daß ausgelaufene oder verschüttete Betriebsstoffe nicht weggeschwemmt werden dürfen; sie sind in Auffanggefäße abzupumpen oder mit einem saugfähigen Material (Sägemehl) aufzusaugen, womit verhindert werden soll, daß ausgelaufene oder verschüttete Betriebsstoffe in Kanalisationen und offene Gewässer abfließen. Das getränkte Material ist nach den Weisungen der zivilen Polizei unschädlich zu machen. Wo größere Treibstoffmengen ausgelaufen oder verschüttet sind und die eigenen Mittel zur Unschädlichmachung nicht ausreichen, müssen von der Truppe unverzüglich die zivilen Polizeiorgane benachrichtigt werden. Das Befahren von Gewässern mit Motorfahrzeugen, z. B. Amphibienfahrzeugen, muß auf das möglichste Minimum beschränkt werden. Beim Auftanken muß darauf geachtet werden, daß kein Treibstoff überläuft oder verschüttet wird. Abfüll- oder Umfüllarbeiten sind nach Möglichkeit und soweit es nach den Umständen zumutbar ist, auf dafür geeigneten, bestehenden oder hergerichteten, Plätzen auszuführen. Bei größeren Arbeiten dieser Art sind Vorkehrungen zu treffen, um auslaufenden Treibstoff auffangen zu können, beispielsweise durch Bereitstellen von Sägemehl, Schaufeln usw. Reinigungsarbeiten mit Erdölprodukten dürfen, soweit es die Umstände zulassen, nur auf Hartplätzen mit Oelabscheidern durchgeführt werden. Schließlich wird in der Verfügung bestimmt, daß das anfallende Altöl beim Ölwechsel und bei der Filterreinigung in besonders zu bezeichnenden Gefäßen den Armeemotorfahrzeugparks, Zeughäusern, Zivilgaragen oder Verbrennungsanstalten abzugeben ist.

Bürgerwehren

Nachdem dem jurassischen Terroristen Boillat die Flucht aus einem Walliser

Gefängnis und die Ausreise nach Spanien gelungen war und damit eine neue Terrorwelle der Drohungen mit Brandstiftungen, Sprengstoffanschlägen und ähnlichen Kampfmethoden über den Bernerjura hinwegging, wurden in verschiedenen Juragemeinden sog. **«Bürgerwehren»** (gardes civiques) gebildet, die als reine Selbstschutzorganisation gegen den separatistischen Terror dienen sollten. In diesen spontan aus der ortsansässigen männlichen Bevölkerung gebildeten Bürgerwehren befanden sich naturgemäß ein relativ großer Prozentsatz von Wehrpflichtigen aller Grade, die jedoch keinerlei militärische Obliegenheiten erfüllten, sondern sich ausschließlich für eine rein zivile Schutzaufgabe zugunsten der verängstigten Bevölkerung freiwillig zur Verfügung stellten.

Wie zu erwarten war, wurde die Bildung von Bürgerwehren von separatistischer Seite sofort dazu benützt, um den Spieß umzudrehen und gegen die Unterdrückung der Freiheit im Jura und gegen den Mißbrauch der Armee lauthals zu protestieren. Eine entsprechende Eingabe an den bernischen Regierungsrat wurde von diesem abgewiesen unter Hinweis darauf, daß der Kanton Bern keinen Anlaß und auch keine rechtliche Möglichkeit habe, um gegen die Bürgerwehren einzuschreiten, so lange sich diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen. Ebenso hat der Bundesrat das Rassemblement Jurassien wissen lassen, daß auch er sich nicht veranlaßt sehe, gegen die ungewöhnlichen Selbsthilfeorganisationen jurassischer Gemeinden etwas zu unternehmen, einerseits, weil diese Angelegenheit in die Zuständigkeit des Kantons falle und andererseits weil dabei von einem militärischen Einsatz nicht die Rede sein könne. Die Begründung, die der Bundesrat zu diesem letzteren Punkt anführt, ist interessant und verdient, hervorgehoben zu werden:

«Es ist dem Bundesrat nicht bekannt, ob und inwieweit Offiziere in den ‚gardes civiques‘ mitwirken. Wenn dies der Fall sein sollte, ist festzustellen, daß die Betreffenden keinen Auftrag irgendeiner militärischen Dienst- oder Kommandostelle ausführen, sondern, ohne Rücksicht auf den Grad oder die Stellung, die sie in der Armee beklei-

